

Antrag auf Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 83510//000		Eingangsstempel	
Kundennummer			
	Antragsteller(in) 1	Antragsteller(in) 2	
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Anschrift:	Straße		Hausnummer
	Postleitzahl	Wohnort	
Telefonnummer für Rückfragen			

I. Darlehenszweck

Erklären Sie, was Sie für ein Darlehen benötigen:

II. Darlehenshöhe

Hiermit beantrage ich ein Darlehen in Höhe von

_____ Euro

III. Unabweisbarkeit

Gründe für die unabweisbare Notlage:

Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Z.B. Bestätigung Vermieter, Sperrankündigung Stromanbieter, usw..

IV. Vermögen/Ansparungen

Folgende Ansparungen habe ich in der Vergangenheit selbst getroffen bzw. Begründung warum nicht:

Ich / wir verfüge/n über folgende Vermögenswerte	<input type="checkbox"/> Bargeld _____ €
	<input type="checkbox"/> Sparguthaben _____ €
	<input type="checkbox"/> Sonstige Vermögenswerte _____ €
Nachweise	<input type="checkbox"/> Anlage VM <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Sparbuch / Nachweis Bank <input type="checkbox"/> Aktuelle Kontoauszüge sämtlicher Konten
Datum, Unterschrift	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">Antragsteller 1</div> <div style="width: 45%;">Antragsteller 2</div> </div>

Hinweise:

Darlehensbegünstigte:

Sollten Sie ein Darlehen beantragt haben, dass die Bedarfe mehrerer Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft deckt, entscheidet das Jobcenter über den Kreis der Darlehensbegünstigten.

Einzusetzendes Vermögen

Ein Darlehen wird nur dann gewährt, wenn der Bedarf weder durch zu berücksichtigendes Vermögen der Darlehensnehmer noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Einzusetzen ist auch das Vermögen, das

- die Grundfreibeträge nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 1a SGB II
- den Freibetrag für notwendige Anschaffungen (750 Euro für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft

nicht übersteigt. Lediglich Altersvorsorgevermögen und geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, sind nicht zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

Rückzahlungsverpflichtung

Vom beantragten Darlehen wird durch Einbehaltung/Aufrechnung von 10 Prozent des Maßgeblichen Regelbedarfs von ihnen und weiteren Darlehensnehmern die Darlehenssumme getilgt. Darlehensnehmer kann jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein. Dies hat zur Folge, dass sich in den nächsten Monaten der Einbehaltung die Auszahlung ihrer Leistungen nach dem SGB II um den Einbehaltungsbetrag mindert.

Sofortige Fälligkeit des Darlehens

Fallen Ihre laufenden Leistungen nach dem SGB II aufgrund

- mangelnder Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II oder
- eines Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 4 oder 5 SGB II oder
- eines Umzuges aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Landkreis Rottal-Inn

weg, ist die Einbehaltung / Aufrechnung ab dem Folgemonat nicht mehr durchführbar. Der zu diesem Zeitpunkt noch offene Restbetrag des Darlehens ist dann sofort zur Rückzahlung fällig.